

Flugplatzhandbuch

EDBM



2024

Copyright: FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 6: Anhang	5
6.0 Formblätter	5
6.1 Flugplatzbenutzungsordnung (FBO).....	8
Teil I Beschreibung des Flugplatzes	8
1. Allgemeine Angaben.....	8
2. Meteorologische Angaben.....	8
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	8
4. Bauliche Anlagen	8
5. Luftfahrthindernisse	8
Teil II Benutzungsvorschriften.....	9
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	9
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	9
2.3 Rollen und Schleppen	10
2.4 Abfertigungsvorfeld und Hallenvorfeld	10
2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)	11
2.6 Abstellen und Unterstellen/Luftfahrzeughallen	11
2.7 Lärmschutz	11
2.8 Betriebsstoffversorgung	12
2.9 Wartung und Waschen	12
2.10Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	12
3. Betreten und Befahren.....	12
3.2 Fahrzeugverkehr.....	13
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	13
3.3.2 Rollfeld.....	14
3.3.3 Vorfelder	15
3.4 Mitführen von Tieren	15
4. Sonstige Betätigung	15
4.3 Lagerung	15
4.4 Bauarbeiten	16
5. Sicherheitsbestimmungen, Brandschutzverordnung und Sicherheitsmanagement.....	16
5.2 Sicherheitsmanagement.....	16
6. Fundsachen.....	17
7. Umweltschutz.....	17
7.2 Abwasser	17
7.3 Abfall.....	18
7.4 Luftverunreinigungen.....	18

8. Einwilligungen und Erlaubnisse	18
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung	18
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand	18
11. Zustellungsbevollmächtigter	18
12. Änderungsvorbehalt	18
13. Inkrafttreten.....	19
Teil III Anlage 1 bis 10.....	20
Anlage 1 Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Magdeburg.....	21
Anlage 2 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.Januar 1999	22
Anlage 3 Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und	26
Fallschirmsprungbetriebs am Verkehrslandeplatz Magdeburg.....	26
Anlage 4 Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Magdeburg	30
Anlage 5 Entgeltordnung	37
Anlage 6 Verordnung Bodenabfertigungsdienste(BADV)	38
Anlage 7 Hallenbenutzungsordnung	39
Anlage 8 Sicherheitsbestimmungen	41
Anlage 9 Brandschutzordnung	44
Anlage 10 Abfallbeseitigung.....	45
6.2 Dienst- und Betriebsanweisungen der FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH	46
6.2.1 Dienstanweisung für die Luftaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle	46
6.2.2 Dienstanweisung Flugleiter vom 20.März.1992	46
6.2.3 Dienstanweisung Technik	46
6.2.4 Dienstanweisung RWY Safety Team.....	46
6.2.5 Betriebsanweisung Lfz-Bergung.....	46
6.2.6 Dienstanweisung Winterdienst.....	46
6.3 AIP VFR, AIP IFR (siehe AIP DFS)	47
6.3.1 AIP VFR EDBM (siehe AIP DFS)	47
6.3.2 AIP IFR EDBM (siehe AIP DFS)	47
6.4 Alarm-/Notfallplan	48
6.4.1 Allgemeines.....	48
6.4.1.1 Beschreibung des Flugplatzes	48
6.4.1.2 Auftrag	48
6.4.1.3 Einsatzbereich	48
6.4.1.4 Geräte und Material für den Rettungs- und Brandbekämpfungsdienst.....	48
6.4.1.5 Personal des Rettungs- und Brandbekämpfungsdiensts.....	48
6.4.1.6. Luftfahrzeug in Gefahr/Notsituation oder Havarie am Flugplatz bzw. in unmittelbarer Nähe die möglicherweise einen Einsatz erforderlich machen.....	48

6.4.2	Organisation	49
6.4.2.1	Leitung	49
6.4.2.2	Einsatzpersonal.....	49
6.4.2.3	Auslösung des Alarms.....	49
6.4.2.4	Verkehrsregelung auf dem Flugplatz	49
6.4.2.5	Beendigung des Alarms	50
6.4.3.	Zusätzliches	50
6.4.3.1	Öffentliche Dienste	50
6.4.3.2	Notaufnahmeräume	50
6.4.3.3	Fernmeldesystem.....	50
6.4.3.4	Alarmbereichskarte	50
6.4.3.5	Zugang und Öffentlichkeit	50
6.4.3.6	Überprüfung des Notfallplans	51
6.5	Alarm- und Notfallübungen, Berichte, Ablage	53
6.6	Luftsicherheitsplan (unter Verschluss bei der Geschäftsführung)	54
6.7	Betriebsanweisung Luftfahrzeugbergung (siehe FBO Teil II 2.10 und Kap 6.2)	55
6.8	Tankdienstvorschriften	56
6.9	Winterdiensthandbuch (in Bearbeitung).....	57
6.10	Bauschutzbereich EDBM §12 LuftVG, Übersichtsplan M 1:25.000.....	58
6.11	Telefonverzeichnis Flugplatz Magdeburg.....	59
6.12	NOTAMs, ggf. Flugplatzgenehmigung, NfLs, Ablage.....	60

Kapitel 6: Anhang

6.0 Formblätter

Besprechungsprotokoll Nr. _____/20____

Besprechung am: _____ **von** _____ **Uhr bis** _____ **Uhr**

Ort: _____

Tagesordnung: TOPs siehe Niederschrift

Teilnehmer: Teilnehmerliste beigelegt

Verteiler:

TOP	Kurztitel	Inhalt	Aktion Wer	Termin Wann

Teilnehmerliste Besprechung am:

Name, Vorname	Firma, Titel, Telefon, Fax, Email	Unterschrift

Belehrungen

Jahresbelehrung	☐	Nachbelehrung	☐	Sonderbelehrung	☐
-----------------	-----------------------	---------------	-----------------------	-----------------	-----------------------

Datum: 05.06.2023

Thema: Flugplatzhandbuch ☐
 Flugplatzbenutzungsordnung ☐
 Arbeitsschutzbelehrung/Berufsgenossenschaft ☐

Zusätze/Infos: **Interne Feuerwehrrübung der Mitarbeiter.**

Schwerpunkte: Zusammenarbeit mit BORP, Wachschutz und Berufsfeuerwehr
 Verhalten im Brandfall / Brandmeldung
 Grundlagen des Verbrennungs- und Löschvorgangs
 Brandursachen und Brandklassen
 Einsatzbereiche und Einsatzgrenzen von Feuerlöschgeräten
 Löschtaktik an Luftfahrzeugen und Grenzen der Brandbekämpfung
 Praktische Übung mit dem Löschfahrzeug

Teilnehmerliste

Name	Datum	Unterschrift
Tom Mensch		
Fischer, Manfred		
Weigelt, Ingo		
Lorenz, Thomas		
Schmidt, Peter		
Herrmann, Jürgen		
Ruske, Noreen		
Seeberg, Christian		
Scharnowski, Jakob		

6.1 Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) für den Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft (FMB mbH)

Inhaltsangabe

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

Über den Flugplatz Magdeburg sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP VFR / IFR) in der gültigen Fassung veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Gestattung der Betriebsaufnahme von Flugbetrieb nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln am Flugplatz Magdeburg gem. NfL 1-392/97 und NfL 1- 3 14/98.

Weitere Angaben sind im Teil 3, Einzelheiten der Veröffentlichung im AIP, dargestellt.

2. Meteorologische Angaben

- Siehe AIP, und Teil 3 Einzelheiten der Veröffentlichung im AIP -

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

- Siehe AIP, und Teil 3 Einzelheiten der Veröffentlichung im AIP -

4. Bauliche Anlagen

- Siehe AIP, und Teil 3 Einzelheiten der Veröffentlichung im AIP -

5. Luftfahrthindernisse

- Siehe AIP, und Teil 3 Einzelheiten der Veröffentlichung im AIP -

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, befährt, oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3 Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes bestellt sind.

1.4 Durch diese Benutzungsordnung werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Benutzungsordnung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Zur Gewährleistung einer ständigen Betriebssicherheit wird insbesondere auf die geltenden Unfallverhütungsvorschriften VBG 78 UVV Luftfahrt hingewiesen.

1.5 Alle Leistungen des Flugplatzunternehmers sind grundsätzlich gebührenentgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Gebühren/Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den zuständigen Stellen zu erfragen. Auf die Zahlungsbedingungen in der jeweiligen Fassung wird hingewiesen (**vgl. Anlage 4 und 5**).

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes und deren Einrichtungen ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzgebührenordnung/Flugplatzentgeltordnung festgelegten Gebühren/Entgelte gestattet. Darüber hinaus wird auf die Zahlungsbedingungen in der jeweiligen Fassung hingewiesen (**vgl. Anlage 4**). Die in der Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes geregelten Benutzungsbeschränkungen, die im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" nebst Kartenband in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden, sind zu beachten.

2.1.2 Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigungen und zur Berechnung der Entgelte notwendig sind. Die lärmabhängige Berechnung der Gebühren/Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

2.1.3 Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

2.2 Einschränkungen des Flugplatzverkehrs

Zeitliche Einschränkungen werden durch die **Anlage 2** geregelt.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Die Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge mittels Funk wird durch die Flugleitung des Flugplatzunternehmers durchgeführt.

2.3.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.3 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines großen Luftfahrzeuges muss, der eines kleinen soll mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Person besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter/Führer hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter/Führer ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Vor und während des Schleppvorgangs überzeugt sich der Luftfahrzeughalter/Führer von der Ordnungsmäßigkeit, insbesondere über die Verwendung der richtigen Schleppstange.

2.4 Abfertigungsvorfeld und Hallenvorfeld

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- oder Probelaufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig. Zu den Abfertigungsvorfeldern zählt das gesamte Vorfeld 1 bis Vorfeld 4.

- Vorfeld 1, vor Hangar 2 mit Betankungsanlagen
- Vorfeld 2, vor Hangar 3
- Vorfeld 3, vor dem Terminal
- Vorfeld 4, vor Hangar 3b

Das Vorfeld 4 ist zum TWY „C“ mit einer gestrichelten gelben Linie zusätzlich markiert. Das Aushallen und Abstellen am Hangar 3b muss zwischen Hangar-Tor und der gelben gestrichelten Linie erfolgen. Beim Überschreiten der gestrichelten gelben Linie sind alle Rollbewegungen zwischen Hangar 3a und Hangar 4 zu unterbinden.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.

2.4.3 Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen freigehalten werden.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

2.5.1 Der Flugplatzunternehmer führt die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenabfertigungsdienst) gegen Entgelt durch, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen worden ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge ausschließlich an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Die Höhe des Entgelts regelt die Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) gemäß Anlage 6.

2.5.2 Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BADV verlangen.

2.5.3 Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von Flugplatzunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 6 vorgehalten, verwaltet und betrieben. Sie sind zu nutzen, ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden. Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV (Abfertigungsposition)

2.6 Abstellen und Unterstellen/Luftfahrzeughallen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter/Führer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter/Führer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Sicherungspflichten für abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge können vom Luftfahrzeughalter entgeltspflichtig auf den Flugplatzbetreiber oder dessen Beauftragten durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Im Fall von Gefahr in Verzug oder Nichterreichbarkeit des Luftfahrzeughalters übernimmt der Flugplatzbetreiber oder dessen Beauftragter die entgeltpflichtige Sicherung des abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges durch geschultes Personal ohne vorherige Vereinbarung.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzung der Hallen richtet sich nach der Hallenbenutzungsordnung **Anlage 7**

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probefläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen, insbesondere vorhandene Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Luftfahrzeuge dürfen nur mit dem vom Flugplatzunternehmer und für Rechnung von Betriebsstoffgesellschaften angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Diese Unternehmer und die Luftfahrzeughalter bzw. die Luftfahrzeugführer haben die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände ist nicht erlaubt.

Die Betankung von Luftfahrzeugen hat grundsätzlich nur auf den von dem Flugplatzunternehmer ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Werden Luftfahrzeuge mit Kraftstoffen nach DIN 51600-5 (als Super oder Mogas bezeichnet) betankt, die vom Flugplatzunternehmer vertrieben werden, so gilt die Bekanntmachung über die Verwendung von Kraftstoffen nach DIN 5 1600-5 (als Super oder Mogas bezeichnet) in Luftfahrzeugen entsprechend NfL I-1 98/83 sowie die Änderung NfL I-51/84. Die Entscheidung für die evtl. Verwendung von Kraftstoffen nach DIN 5 1600-S in Luftfahrzeugen obliegt der Verantwortung des Flugzeugführers/Halters.

2.9 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Es dürfen nur FCK- freie Wasch- und Reinigungsmittel verwendet werden. Die Benutzung der Waschplatte ist entgeltpflichtig (**vgl., Anlage 5**).

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters/ Führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter/Führer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.10.3 Die Interessen des Flugplatzbetreibers nimmt der GF der FMB mbH wahr.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingängen von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

3.1.3 Im gesamten Flugplatzbereich, einschließlich auf den Flugbetriebsflächen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Für Bodengeräte (Begriffsbestimmung nach VBG78 UVV - Luftfahrt) gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Fahrzeuge dieser Begriffsbestimmung dürfen nur innerhalb der Flugbetriebsflächen eingesetzt werden. Für maschinell angetriebene Fahrzeuge, die keine Bodengeräte sind, gilt die VBG 12- UVV Fahrzeuge. Solche Fahrzeuge, die mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und deren Anhängerfahrzeuge fahren, bedürfen keiner gesetzlichen Betriebserlaubnis. Fahrzeuge die entsprechend Ihrer Bauart schneller als 8 km/h fahren können bedürfen einer Betriebserlaubnis entsprechend § 20 StVZO. bzw. § 2 1 StVZO. Die Zulassung sämtlicher Fahrzeuge aller Begriffsbestimmungen zum Führen auf dem Flugplatzgelände (Flugbetriebsflächen) genehmigt der Flugplatzbetreiber. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge hat den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge und sonstigen damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, Ereignissen etc. freizustellen.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Direktverladung von Gütern auf dem Vorfeld sind besonders zu vereinbaren.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld,
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume

- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen die Abfertigungszwecken dienen,
- das Gepäck sowie Frachträume,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Tankstellen,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen,
- die Betriebsstraßen,
- die Flugsicherungsanlagen,
- die Wetterstation

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des Flugplatzes liegenden Flugplatzgrundstücke und – anlagen.

3.3.1.2 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sie haben den Flugplatzunternehmer hiervon vorher zu Benachrichtigen.

3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters/Führers betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen durch den AFISO-Mitarbeiter bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld Betreten oder Befahren, so hat er außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers die Erlaubnisse durch den Tower einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3. 2. 1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen vom Tower aus verfolgt werden können.

3.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit dem Tower stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug, das die o.g. Anforderungen erfüllt, geführt werden. Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit dem Tower Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sicherheitsdienst- Winterdienst- und Rettungsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.3.3.3 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich. Das Abstellen, Unterstellen u. Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigungen am Flugplatz außerhalb der Bodenabfertigungsdienste ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt beinhaltet, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeugen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Gegenständen, Benutzung von Bild- und Tonträgern Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Druckschriften oder Gegenständen sowie die Aufnahme mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie Bild- und Tonübertragungen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG), der IATA DGR und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlichen zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden; die Zulassung ist dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen unabhängig der behördlichen Genehmigung der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten.

5. Sicherheitsbestimmungen, Brandschutzverordnung und Sicherheitsmanagement

5.1 Sicherheitsbestimmungen und Brandschutzverordnung

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der **Anlage 8 und Anlage 9** ersichtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flugplatz in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Sicherheitsmanagement

5.2.1 Sicherheitsmanagementsystem (SMS)

Gemäß §43(2) LuftVZO sind in der FBO in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) des Flugplatzes Verhaltenspflichten inklusive Befolgung von Einzelanweisungen für die Flugplatznutzer festzulegen, die dem Auftreten von betriebsbedingten und sonstigen Gefahren entgegenwirken. Die Sicherheitsbestimmungen sind allgemein unter Anlage 8 dieser FBO aufgeführt.

5.2.2 Sicherheitsmanagement am Flugplatz:

Die Sicherheit des Flugbetriebes sowie die Sicherheit von Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für die FMB mbH. Aus diesem Grunde wird am Flugplatz Magdeburg entsprechend den Vorgaben der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, der LuftVZO und den einschlägigen Anweisungen der Luftaufsichtsbehörde ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) eingerichtet, betrieben und fortentwickelt.

5.2.3 Einbezug der am Flugplatz tätigen Unternehmen:

Wesentlicher Bestandteil und eine grundlegende Voraussetzung für die Wirksamkeit des SMS ist die Einbeziehung aller am Flugplatz tätigen Unternehmen.

Diese sind verpflichtet für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben die Vorgaben des SMS inklusive direkter Einzelanweisungen der Flugplatz GmbH zu beachten und insoweit mit dem Beauftragten für das Sicherheitsmanagementprogramm der Flugplatz GmbH zusammenzuarbeiten.

5.2.4 SMS der Unternehmen:

Idealerweise unterhält jedes am Flugplatz tätige Unternehmen sein eigenes SMS, sodass ein zweckdienlicher Austausch von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen beschleunigt werden kann.

5.2.5 Fortentwicklung:

Das SMS unterliegt einer fortlaufenden Verbesserung. Die Einzelheiten sowie die detaillierten Verfahren für die Durchführung des SMS werden vom Flugplatzunternehmer separat vorgegeben. Die Vorgaben sind verbindlich.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andern falls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwasser

7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser und von Niederschlägen stammendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das Radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z.B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Einleitungen, die kein Schutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Flugplatzunternehmers. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2 Dem Flugplatzunternehmer ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.2.3 Nur FCK-freie Waschmittel, Reinigungs- u. Schmierstoffe dürfen verwendet werden.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und unkompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen. Das Nähere regelt die **Anlage 10** "Abfallbeseitigung" in der jeweiligen Fassung.

7.4 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

9.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

9.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Magdeburg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebs einschließlich der Flugplatzgenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

13. Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit den Anlagen der FMB tritt am:

in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Flugplatzbenutzungsordnung der FMG vom:

außer Kraft.

Der Flugplatzunternehmer:

Ort, Datum, Unterschrift

Genehmigt:

Luftfahrtbehörde Ort, Datum, Unterschrift

Teil III Anlage 1 bis 10

Anlage 1 bis Anlage 10 sind Bestandteile der FBO der FMB mbH. Diese Anlagen sind nachfolgend als Dokumente aufzunehmen.

Anlage 1 Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Magdeburg

Arbeitsgrundlage ist jeweils die gültige Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Magdeburg mit seinen bestätigten Einschränkungen bzw. Ausnahmen durch die Landesluftfahrtbehörde. Die gültige Neufassung ist als Dokument (**NfL I 80/06**) aufzunehmen.

Anlage 2 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999

Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. **Januar** 1999 03.12.2004

Grundlage dieser Verordnung ist das Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil Nr.3, ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1999.

Die gültige Neufassung ist als Dokument nach Seite 1 Anlage 2 aufzunehmen.

Ein Lärmschutzbereich ist für folgende Flugplätze festzusetzen:

1. Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr,
2. Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen,
3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,
4. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen zu dienen bestimmt sind, mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG (Landeplatz-Lärmschutz)

Vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 351)

LLärmV § 1 Zeitliche Einschränkung

(1) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm an Landeplätzen, auf denen nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im vorausgegangenen Kalenderjahr 15000 oder mehr Flugbewegungen (Starts und Landungen) von Flugzeugen, Motorseglern und Drehflüglern stattgefunden haben, sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt:

1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,
2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr Ortszeit.

(2) Überlandflüge (Starts und Landungen) im Sinne des § 3a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung sind während der Ruhezeiten nach Absatz 1 zulässig, wenn für das propellergetriebene Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Im Falle eines Starts gilt dies nur, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurückkehrt; diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen der sicheren Flugdurchführung vorzeitig zurückkehren muss. Nicht im Inland erteilte Lärmzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach **Anlage 1** ersichtlich ist.

LLärmV § 2 Regelungen durch die Landesbehörden

- 1) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können, soweit zusätzliche

Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind,

1. weitere Landeplätze den Einschränkungen nach § 1 unterwerfen;
2. zusätzliche Einschränkungen für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler an den Landeplätzen einführen, insbesondere
 - a) die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ausdehnen,
 - b) den Flugbetrieb von im Inland zum Verkehr zugelassenen propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern auf diejenigen Luftfahrzeuge beschränken, für die ein Lärmzeugnis erteilt worden ist, aus dem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach **Anlage 2** ersichtlich ist.

Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern sind untersagt, soweit Einschränkungen nach Satz 1 angeordnet sind.

(2) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können im Einzelfall oder allgemein Ausnahmen von den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 erteilen für Flüge:

1. von propellergetriebenen Flugzeugen im gewerblichen Verkehr zwischen küstennahen Landeplätzen und den Nordseeinseln,
2. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, an denen ein historisches Interesse besteht,
3. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen.

(3) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können Landeplätze von den Einschränkungen nach § 1 ausnehmen, soweit solche Einschränkungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an einem Landeplatz zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nicht erforderlich sind.

LLärmV § 3 Bekanntgabe der Landeplätze

Das Bundesministerium für Verkehr gibt die Landeplätze, die infolge der Zahl der Flugbewegungen oder auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder den Einschränkungen nach § 1 unterliegen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

LLärmV § 4 Erhöhte Schallschutzanforderungen

(1) Die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 gelten nicht für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen.

(2) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, entsprechen bis zum 31. Dezember 2009 erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6-Flugzeugen um mindestens 4 dB(A) und bei Kapitel 10-Flugzeugen um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

(3) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6-Flugzeugen um mindestens 6 und bei Kapitel 10-Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt bestätigt bei der Verkehrszulassung, sonst auf Antrag, ob das propellergetriebene Flugzeug oder der Motorsegler erhöhten Schallschutzanforderungen entspricht

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die propellergetriebenen Flugzeuge und Motorseglermuster, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(6) Propellergetriebene Flugzeuge oder Motorsegler, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, dürfen besonders gekennzeichnet werden. Die besondere Kennzeichnung nach Satz 1 darf nicht erfolgen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Luftfahrt-Bundesamt legt Einzelheiten der Kennzeichnung in einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den

Nachrichten für Luftfahrer fest.

LLärmV § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 2 startet oder landet oder

2. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 ein propellergetriebenes Flugzeug oder einen Motorsegler besonders kennzeichnet.

LLärmV § 6 Übergangsbestimmungen

1) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2000 kg,

2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2000 kg,

3. für den Einsatz im Segelflugzeugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an Samstagnachmittagen werden für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zeitlichen Einschränkungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dieser Verordnung freigestellt, wenn für das Flugzeug ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde nach § 1 Abs. 2 erteilt ist.

(2) Soweit innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 in Auftrag gegeben und vom Halter oder Eigentümer durch Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung nachgewiesen werden, stellen die zuständigen Landesbehörden auf Antrag propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2000 kg,

2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2000 kg,

3. für den Einsatz im Segelflugzeugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an **Samstagnachmittagen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten** dieser Verordnung von den zeitlichen Einschränkungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a frei.

(3) Eine Freistellung nach Absatz 2 kann für einen oder mehrere der unter § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Landeplätze erfolgen.

LLärmV § 7 Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16.

August 1976 (BGBl. I S. 2216) außer Kraft.

Anlagen

LLärmV Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

Kapitel 6-Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

Höchstzulässige Startmasse

(kg) Lärmgrenzwert

(dB[A])

1500 oder mehr 80

600 oder weniger 68

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1500 kg höchstzulässiger Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$L_{\text{grenz}} = 69 + (M - 600) / 300$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10-Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

Höchstzulässige Startmasse

(kg) Lärmgrenzwert

(dB[A])

1400 bis 9000 88

600 oder weniger 76

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1400 kg höchstzulässiger Startmasse mit dem Logarithmus der Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$$L_{\text{grenz}} = 83,23 + 32,67 \log M$$

M = höchstzulässige Startmasse in 1000 kg.

LLärmV Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 4 Abs. 2)

Kapitel 6-Flugzeuge:

Höchstzulässige Startmasse

(kg) Lärmgrenzwert

(dB[A])

1500 oder mehr 76

600 oder weniger 64

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1500 kg höchstzulässiger Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$$L_{\text{grenz}} = 64 + (M - 600) \cdot 4 / 300$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10-Flugzeuge:

Höchstzulässige Startmasse(kg) Lärmgrenzwert (dB[A])

1500 bis 9000 85

500 oder weniger 68

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 500 kg bis 1500 kg höchstzulässiger Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$$L_{\text{grenz}} = 68 + (M - 500) \cdot 0,017$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Anlage 3 Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und
Fallschirmsprungbetriebs am Verkehrslandeplatz Magdeburg

**Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsport- und
Fallschirmsprungbetriebes am Verkehrslandeplatz Magdeburg**

I. Allgemein

1. Der Flugplatzhalter, vertreten durch den Diensthabenden der Flugleitung, ist allen am Flugbetrieb teilnehmenden Personen weisungsberechtigt. Bei Mischflugbetrieb erfolgt vorab ein kurzes Briefing aller Verantwortlichen in der Flugleitung.
2. Gäste und Besucher, die Leistungen wie Gästeflüge und Tandemsprünge erwerben, haben sich bis zur Erbringung dieser Leistungen im Bereich der Flugsportvereine aufzuhalten. Das Betreten der Flugbetriebsflächen hat nur in Begleitung eines Vertreters der Flugsportvereine zu erfolgen. Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, bezüglich des unbefugten Betretens der Flugbetriebsflächen durch Gäste und Besucher, haben alle Sportler ihrer Verantwortung gerecht zu werden.
3. Die Platzrunde für Motorflug befindet sich südlich und für Segelflug nördlich des Flugplatzes. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle möglich. Die Mindesthöhe der Platzrunde für den Motorflugbetrieb wird auf **1200 ft MSL** und für den Betrieb von Ultraleichtflugzeugen ist die Mindesthöhe **800 ft MSL** festgelegt.
4. Der Flugbetrieb Motorflug ist auf der Frequenz **119.305 MHz** durchzuführen. Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist, gelten als Segelflugzeuge. Bei Ausbildungsflügen Motorflug und Motorsegelflug (Alleinflug von Flugschülern) kann der ausbildende Fluglehrer in Abstimmung mit der Luftaufsichtsstelle die Leitung dieser Flüge übernehmen.
5. Im Havarie- und Katastrophenfall ist der Flugleiter für alle notwendigen Handlungen verantwortlich.
6. Das Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen und der Vorfelder ist nur nach erteilter Genehmigung durch den Diensthabenden der Flugleitung zulässig. Rückholfahrzeuge des Segelfluges sind davon ausgenommen.
7. Im gesamten Flugplatzbereich, einschließlich auf den Flugbetriebsflächen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge hat den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge und sonstigen damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, Ereignissen etc. freizustellen.
8. Grundsätzlich sind alle privaten Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen außerhalb der Flugbetriebsflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Flugzeughallen ist nicht gestattet.
9. Weitere Hinweise, siehe:

Ergänzung aus dem Flugplatzhandbuch (FBO der FMB mbH, Angaben über die Flugbetriebsanlagen) zur Anlage 3 „Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsport- und Fallschirmsprungbetriebes am Verkehrslandeplatz Magdeburg“

II. Segelflug

1. Der Startaufbau für den Segelflug hat nördlich und parallel zur befestigten SLB entsprechend der Richtlinie für die Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen vom 23.05.1969 und lt. Lageplan zu erfolgen. Es werden folgende Bahnen festgelegt:

a) **Windenschleppbahn**

- Breite 30m (kann auf 25m verringert werden - der Streifen zur Grasbahn Motorflug ist 20m breit) - Mittellinienabstand zur befestigten SLB 162m
- der Windenaufbau bei Piste 27 bzw. der Startaufbau mit SKP - SF und abgestellten Segelflugzeugen bei Piste 09 erfolgt mit einem Mindestabstand von 15m zum Rollweg.

b) **Rückholbahn Segelflug**

- Breite 20m - unmittelbar nördlich an Windenschleppbahn angrenzend

c) **Landefläche Segelflug**

- Abstand: 10m nördlich der Rückholbahn
 - die Breite wird begrenzt durch einen Mindestabstand von 15m Ringrollbahn
 - die Lage des Landezeichens wird durch den Segelfliegerklub festgelegt
 - bei Betrieb Piste 09 ist das Landezeichen mindestens 100m östlich des Rollweges "B" auszulegen
 - bei Betrieb Piste 27 kann das Landezeichen bis zu 100m von der Ostgrenze der Zufahrt Luftsportvereine in Richtung Osten verschoben werden. Bei einem so durchgeführten Startaufbau Segelflug, ist Parallelbetrieb auf der Windenschleppbahn und der Asphaltbahn / Grasbahn Motorflug nicht möglich (Abstand 250m). Entsprechend der "Richtlinie für Segelfluggelände" sind parallele Landungen auf der Landefläche Segelflug sowie Starts und Landungen auf der Asphaltbahn / Grasbahn Motorflug zulässig (Abstand > 100m). Parallelbetrieb auf der Grasbahn Motorflug und der Asphaltbahn ist **nicht** zulässig. Der diensthabende Startstellenleiter hat sich jeweils vor Beginn des Flugbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der Segelflugbetriebsfläche zu überzeugen.
2. Die Startstellenleiter sind durch den Segelfliegerklub beim Flugplatzhalter vor Beginn der Segelflugsaison zur Bestätigung einzureichen. Der Flugplatzbetreiber führt eine einmalige jährliche Belehrung aktenkundig durch. Eine bestätigte Liste sowie die Belehrungsunterlagen verbleiben bei der Luftaufsichtsstelle und eine Kopie beim Segelfliegerklub. Änderungen sind neu einzureichen. Fahrzeugführer für Rückholfahrzeuge sind durch den Segelfliegerklub eigenverantwortlich zu bestellen.
 3. Vor ihrem erstmaligen Einsatz und danach einmal jährlich, sind sie aktenkundig über den Inhalt der Benutzungsordnung zu belehren. Fahrzeugführer die mit den Fahrzeugen des Segelfliegerklubs Flugbetriebsflächen und Vorfelder befahren, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die übergebende Segelflugfläche ist von dieser Maßnahme ausgenommen.
 4. Der Startstellenleiter untersteht während des gesamten Flugbetriebes dem diensthabenden Flugleiter und steht mit diesem in ständigem Kontakt. Er muss sich persönlich vor Beginn des Flugbetriebes bei der Luftaufsichtsstelle über Besonderheiten informieren. Wechselt der Startstellenleiter während des Flugbetriebes, so ist die Flugleitung darüber zu informieren.
Bei Beendigung der Startstellenleitertätigkeit ist der Flugleiter über die Anzahl der außerhalb der RMZ operierenden Lfz. zu informieren. Diese Lfz. haben dann die Frequenz 119,305 MHz zu rasten (Hörbereitschaft) und sind verpflichtet sich beim Einflug in die RMZ zu melden.

5. Während des Flugbetriebes hat der Startstellenleiter folgende Kommunikationsmittel betriebsbereit zu halten:
1 Funkgerät mit eingeschalteter Segelflugfrequenz **123,610 MHz**,
1 Funkgerät mit eingeschalteter Frequenz für "Magdeburg Info" **119,305 MHz**,
sowie beim Verlassen des SKP's ein ICOM
6. Die allgemeinen Pflichten des Flugleiters lt. Vorschrift entsprechend den Veröffentlichungen in den NfL finden für den vom Startstellenleiter übernommenen Abschnitt volle Anwendung.
7. Das Überqueren der Ringrollbahn erfolgt nur an den gekennzeichneten Übergängen. Das Rollen des Schleppflugzeuges zum Segelflugstart erfolgt in Eigenverantwortung des Luftfahrzeugführers auf Magdeburg Segelflug **123.610 MHz**.
8. Der Start eines F- Schleppzuges wird der Luftaufsichtsstelle durch den Startstellenleiter bzw. durch den Piloten über Flugfunk auf **119,305 MHz** angekündigt. Der übrige Flugplatzverkehr hat Vorrang vor dem Start eines F- Schleppzuges. Der F- Schleppstart kann auf der Grasbahn Motorflug oder auf der Windenstartbahn erfolgen, wenn andere Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden und auf der Windenstartbahn keine Seile ausgelegt sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Flugleitung, den F-Schleppstart auf der Segelflugfläche durchzuführen.
Der Schleppflug wird auf der Frequenz **123.610 MHz** und unterhalb 600 m (2000 ft) GND über unbewohntem Gebiet durchgeführt.
Nach dem Auskuppeln des Segelflugzeuges ist durch den Führer des Schleppflugzeuges auf die Frequenz **119,305 MHz** umzuschalten und rechtzeitig die Landung mit Seil auf der Grasbahn Motorflug anzukündigen. Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm kann eine verkürzte Platzrunde über unbewohntem Gebiet geflogen werden.
9. Bei erforderlichen Einflügen in den Platzrundenbereich, für motorgetriebene Luftfahrzeuge (südlich des Flugplatzes), sollte nicht in oder unterhalb der ausgewiesenen Platzrundenhöhen (800 ft/1200 ft MSL) erfolgen. Bei Nichteinhaltung ist der Startstellenleiter bzw. die Flugleitung zu informieren. Wird nur der Startstellenleiter SF informiert, so hat dieser sofort die Flugleitung zu informieren.
10. Seilrübungen und Rückenwindlandungen sind vom Startstellenleiter dem diensthabenden Flugleiter mitzuteilen.
11. Landungen von Segelflugzeugen auf der Grasbahn Motorflug sind seitens des Startstellenleiters rechtzeitig dem diensthabenden Flugleiter anzukündigen.
12. Der Startstellenleiter wird rechtzeitig vom diensthabenden Flugleiter über **IFR An- und Abflüge unterrichtet**. Er informiert die Segelflugzeugführer und weist darauf hin, dass An- und Abflugsektoren freizuhalten sind. Werden die Minima für VFR- Flüge in Luftraum G und E unterschritten, erfolgen keine Starts, bzw. die betroffenen Luftfahrzeuge müssen rechtzeitig gelandet sein.
13. Der Segelflugbetrieb kann auch als F - Schleppbetrieb ohne Windenstarts und ohne Startstellenleiter auf der Frequenz **119,305 MHz** durchgeführt werden.
14. Der Windenstart von Segelflugzeugen darf erst begonnen werden, wenn alle Fallschirmspringer sich aus dem Gefahrenbereich der Segelflugbetriebsfläche und Motorfluggrasbahn entfernt haben.

III. Fallschirmsprung

Arbeitsgrundlage ist die NfL II 37/00 Punkt 3.8 Fallschirmsprungbetrieb sowie die NfL II 71/01

1. Durch die Fallschirmsportvereine ist beim Fallschirmsprungbetrieb ein Luftraumbeobachter einzusetzen, der über das vorhandene Kommunikationsmittel Funkgerät (ICOM) Verbindung mit dem Startstellenleiter Segelflug und dem diensthabenden Flugleiter der Flugleitung hat. Bei geringfügigem Sprungbetrieb kann seitens der Flugleitung auf das Einsetzen des Luftraumbeobachters verzichtet werden.
2. Vor dem Start zum Absetzflug gibt der Luftfahrzeugführer das Sprungprogramm der Flugleitung bekannt.
3. Der Absetzpilot informiert den diensthabenden Flugleiter, Startstellenleiter Segelflug und den an- und abfliegenden Verkehr auf der Frequenz 119,305 MHz nach folgendem Algorithmus:
 - a) Springer in einer Minute mit Positionsangabe (z.B. N-W des Platzes)
 - b) Alle Springer raus,Anzahl der Springer
4. Der Luftraumbeobachter nimmt mit dem Start der Absetzmaschine seine Tätigkeit auf und informiert den diensthabenden Flugleiter und den Startstellenleiter Segelflug, auf der Frequenz 119,305 MHz, über mögliche Gefährdungen der Springer durch Luftfahrzeuge und teilt die Landung des letzten Springers mit (z. B. „alle Springer gelandet“).
5. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken sind während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich **Flächenfallschirme** zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden. Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn:
 - der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist,
 - der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 1500 ft GND vollständig geöffnet ist,
 - der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind,
 - siehe NfL II 37/00 und NfL II 71/01.
6. Die Fallschirmspringer landen am veröffentlichten Sprungkreis (gemäß Flugplatzkarte AIP VFR). Ist dies nicht möglich hat der Luftraumbeobachter den diensthabenden Flugleiter und den Startstellenleiter Segelflug rechtzeitig zu informieren. Besteht seitens der Fallschirmsportvereine die Absicht, an einem anderen Punkt auf dem Verkehrslandeplatz Magdeburg ihren Sprungkreis aufzubauen, so ist diese Maßnahme rechtzeitig vor Beginn des Sprungbetriebes mit der Luftaufsichtsstelle abzusprechen. Arbeitsgrundlage ist die NfL II 37/00 und NfL II 71/01.
7. Der Flugplatzbetreiber führt eine einmalige jährliche Belehrung aktenkundig durch. Eine bestätigte Liste sowie die Belehrungsunterlagen verbleiben bei der Luftaufsichtsstelle und eine Kopie beim Fallschirmsportverein.

Anlage 4 Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Magdeburg

Regelung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz Magdeburg

(alle Gebühren in EUR incl. 19% MWST)

Teil I Landegebühen

1. Allgemeines

1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flugplatz ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Die Landegebühr bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOW). Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) Basic Manual- Section for Weight Limitations. Schuldner der Landegebühr ist/sind:

- a) das Luftverkehrsunternehmen, unter deren Airline Code-Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsunternehmen als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.3 Für Schwebeflüge von Drehflügler, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.4 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Gebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie nach seiner Lärmkategorie.

1.5 Im gewerblichen Luftverkehr wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst. Diese zusätzliche Gebühr bezieht sich auf Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit einer Höchstabflugmasse über 2000 kg.

1.6 Die Landegebühr ist spätestens vor dem Start zu entrichten, in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nachzuweisen. Dem Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder Bescheinigungen einer vom Luftfahrtbundesamt (LBA) anerkannten Lärmmessstelle gleichgestellt. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr der zutreffenden Abflugmasse zu entrichten.

1.7 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebührenermittlung

2.1 Gebühren nach Höchstabflugmasse

2.1.1 Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil der Landegebühr für Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler für die einzelnen Lärmkategorien wird wie folgt berechnet. Die Zugehörigkeit der Luftfahrzeuge zu einer der aufgeführten Lärmkategorien sind dem Anhang zu entnehmen.

Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler. Strahlflugzeuge und Drehflügler			
Höchstabflugmasse (MTOW)	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
bis 1.000 kg	6,00 €	9,50 €	12,50 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	7,00 €	10,50 €	14,50 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	12,50 €	19,00 €	25,50 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	20,50 €	29,50 €	39,50 €
über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg	11,50 €	17,00 €	22,50 €

2.1.2 Ultraleichtflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 4,50 €

2.1.3 Segelflugzeuge

- Die Landegebühr beträgt: 1,50 €

2.1.4 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 6,50 Euro pro Start und Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß Pkt. 2.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 3,50 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.2 Ausnahmeregelungen

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehflügler und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorien A und B werden Ermäßigungen gewährt:

- bei einer Höchstabflugmasse bis 2000 kg 50 % des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes mindestens jedoch mindestens 4,50 Euro
- bei einer Höchstabflugmasse über 2000 kg 35% des nach 2.1.1 maßgebenden Satzes

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Als Einweisungsflüge im Sinne der Flugplatzgebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

2.2.1 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeugen oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.2 Flüge außerhalb der Betriebszeit

Die in 2.1.1 genannten Gebühren erhöhen sich um nachfolgende Beträge, sofern die Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen.

PPR - Gebühr	von 2100 (2000) bis 0500 (0400)*	37,50 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	0500 (0400) bis Betriebsbeginn	23,00 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	nach Betriebsende bis 2100 (2000)	23,00 €	je. angef. 15 min
PPR - Gebühr	Ambulanz	47,00 €	je. angef. 15 min

* nur mit Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Ref. 307 Luftverkehr
Herr Nitz Postfach 200256, 06003 Halle/Saale,

- Tel. 0345 5141815,
- Fax 0345 5141829

und dem Ordnungsamt Magdeburg,

- Tel. 0391 540 2051,
- Fax 0391 540 2062 möglich.

Klammerwerte beziehen sich auf die Sommerzeit.

2.2.3 Dienstflüge

Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist keine Landegebühr zu entrichten.

2.2.4 Sondervereinbarungen

Für am Flugplatz Magdeburg ansässige Mieter und Luftfahrtunternehmen können gesonderte bzw. pauschalisierte Vereinbarungen über Gebühren für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden. Diese Vereinbarungen gelten nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen.

2.3 Gebühren nach der Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen Luftverkehr mit Personenbeförderung (MTOW > 2000 Kg) wird eine zusätzliche Landegebühr erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

Sie beträgt je Fluggast:

-
- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist: 4,00 €
- sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Flugplatz erfolgt ist: 4,50 €

2.4. Instrumentenanflüge

Anflugentgelte werden für sämtliche Instrumentenanflüge gemäß der

Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung - FSAAKV)

abgerechnet.

Teil II Abstellgebühren

1. Allgemeines

1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Gebühr (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Schuldner der Abstellgebühr ist/sind:

- a) das Luftverkehrsunternehmen, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsunternehmen als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse.

1.3 Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten, in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

1.4 Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. I des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren für das Abstellen

Die Abstellgebühr im Freien beträgt		
Höchstabflugmasse (MTOW)	je angefangenem Tag	Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde beträgt
bis 1.000 kg	3,50 €	87,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	4,00 €	94,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	5,00 €	100,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	6,00 €	114,00 €
ab 2.001 kg		
je angefangene 1.000 kg	3,50 €	40,00 €

Die Abstellgebühr im Hangar beträgt		
Höchstabflugmasse (MTOW)	je angefangenem Tag	Die monatliche Abstellgebühr für Luftfahrzeuge, für die zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde beträgt
bis 1.000 kg	7,50 €	185,00 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	9,00 €	190,00 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	10,50 €	200,00 €
über 1.400 kg bis 2.000 kg	12,00 €	225,00 €
ab 2.001 kg		
je angefangene 1.000 kg	10,00 €	75,00 €

Für eine Abstellung im Freien von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen Landung und den Start des Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.

2.1 Für die Unterstellung von UL - Luftfahrzeugen findet die jeweils gültige Entgeltordnung der FMB (**siehe Anlage 5**) Anwendung.

Teil III Luftschiff- und Ballongebühren

1. Luftschiffgebühren

1.1 Allgemeines

1.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr zu entrichten.

1.1.2 entfällt

1.2 Gebühren

Ankermastgebühren / Landegebühren		
	Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenem Tag	Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt
für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	95,00 €	32,00 €
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	128,00 €	35,00 €
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	160,00 €	38,50 €

2. Ballongebühren

2.1 Allgemeines

2.1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballone ist eine Startgebühr zu entrichten.

2.1.2 entfällt

2.2 Gebühren

Die Startgebühr wird mit dem Start des Ballons fällig und beträgt: 7,00 €

Teil IV Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
Zugleich wird die Gebührenregelung für den Flugplatz Magdeburg vom 06.02.2015 aufgehoben.

Der Flugplatzunternehmer „FMB“

Ort. Datum. Unterschrift

Genehmigt: Landesverwaltungsamt Ref 307 Luftverkehr

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 5 Entgeltordnung

Entgeltordnung

Mitwirkung vom 01.01.2025 werden für Dienstleistungen auf dem Flugplatz Magdeburg folgende Entgelte erhoben:

Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschrifteinzug vorliegt)	1,50 €
Waschplatzbenutzung	
Einmotorige und zweimotorige Luftfahrzeuge	12,80 €
UL-Luftfahrzeuge	6,00 €
Starthilfe (12 / 24 V)	4,50 €
Bodenstromversorgung Anforderung GPU (28/115V) (nur über PD-AIR Operation möglich)	35,00 € / 30 min
Kopien je Seite	0,10 €
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal pro h	150,00 €
Iseki pro h	40,00 €
John Deere pro h	60,00 €
MAN pro h	60,00 €
Multicar pro h	40,00 €
Personal pro h	70,00 €

Bei der Unterstellung von UL-Luftfahrzeugen wird das Entgelt der untersten Klasse gemäß der Anlage 4 Teil II Punkt 2. (Regelung der Gebühren für den VLP Magdeburg) „Höchstabflugmasse bis 1.000 kg“ erhoben.

Bei einer jährlichen Zahlungsweise wird ein Rabatt in Höhe von 10% gewährt.

Die Entgelte sind Bruttobeträge und enthalten die aktuelle Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Die Entgeltordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der FBO.

Magdeburg, den 01.11.2024

FMB

Geschäftsführer
Tom Mensch

Geschäftsführerin
Silke Buschmann

Anlage 6 Verordnung Bodenabfertigungsdienste(BADV)

Bodenabfertigungsdienst- Verordnung- (BADV)

**Vom 10.Dezember (BGBl. I S. 2885), zuletzt geändert durch Artikel 574 der
Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)**

Dienste werden nicht ausgeführt.

Anlage 7 Hallenbenutzungsordnung

Hallenbenutzungsordnung

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.
2. Lasten dürfen nur in Abstimmung mit dem Flugplatzunternehmer aufgehängt werden. Bohrungen oder sonstige Veränderungen an den Hallenwänden oder Toren sind verboten. Die elektrischen Anlagen sind nicht zu verändern.
3. Die Hallen sind sauber zu halten sowie nicht benötigte Materialien, Abfälle und Gegenstände aus brennbaren Stoffen sind sofort zu entfernen. Feuergefährliche Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nur in den gestatteten Mengen und entsprechend gekennzeichnet aufbewahrt werden. Das Aufstellen von Holzschränken sowie Lagerung von Gegenständen in brennbaren Stoffen (Pappkartons) sind verboten
4. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern, vor Sonnenbestrahlung zu schützen und dürfen nicht in der Nähe von Heizungen aufgestellt werden.
5. Das Betreiben von Heizgeräten aller Art sowie das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind untersagt. Ausnahmen zum Betreiben von Heizgeräten regelt der Flugplatzunternehmer.
6. Die Gewährleistung der allgemeinen Brandsicherheit, Abstellen der Luftfahrzeuge in ordnungsgemäßen Zustand, Beachtung des Rauchverbots hat generell zu erfolgen. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die Brandschutzordnung sind in den **Anlagen 8 und 9** geregelt.
7. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.
8. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
9. Luftfahrzeuge müssen in den Hallen so abgestellt werden, dass eine schnelle Evakuierung möglich ist.
10. Das Vorfeld vor den Hallentoren ist grundsätzlich freizuhalten. Nach dem Aus- und Einhalten von Lfz. müssen alle Tore wieder zugeschoben werden.
11. Das Anlassen der Luftfahrzeuge hat grundsätzlich außerhalb der Hallen zu erfolgen.
Das Anlassen von Triebwerken hat so zu erfolgen, dass der Abgasstrahl nicht direkt auf die Hallentore erfolgt.

12. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Werden Fahrzeuge abgestellt (siehe Miet-oder Unterstellvertrag), so sind sie nur mit gelöster Bremse und nicht eingelegtem Gang unverschlossen abzustellen. Das Befahren und Abstellen mit privaten Kraftfahrzeugen in den Flugzeughallen sind nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Geschäftsleitung oder die Flugleitung. Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

13. Das Betreten der Hallen hat nur im Beisein mit Mitarbeitern der FMB zu erfolgen. Ausnahmen sind über die Schlüsselordnung bzw. mit der Vereinbarung über die Abstellung von Luftfahrzeugen im Hangar geregelt. Alle Türen sind nach Verlassen unter Verschluss zu halten. Vor dem Verlassen ist das Licht auszuschalten und sämtliche elektrischen Verbraucher sind vom Netz zu trennen.

14. Mit Überlassung des Standplatzes an den Flugzeughalter übernimmt die Gesellschaft keine Verwahrungspflicht.

Anlage 8 Sicherheitsbestimmungen

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den zur Betankung vorgesehenen Flächen - ausnahmsweise auf den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flugplatzgesellschaft und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

1.4 Während das Betanken und Enttanken eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden, dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

1.5 Bei Betankungsvorgängen mit Passagieren an Bord hat der Fluggerätebetreiber für geeigneten Feuerschutz zu sorgen oder den Feuerschutz der FMB-Feuerwehr über den diensthabenden Flugleiter (kostenpflichtig) anzufordern. Weitere Verhaltensmaßnahmen werden geregelt über:

- a) die Betriebsanweisung für FDA,
- b) JAR-OPS 1.305 und 1.307

1.6 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht erlaubt.

1.7 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.8 Kraftstoffversorgungs- und Kraftstoffentsorgungseinrichtungen sowie Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß- Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

4.1 Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

4.2 Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfungen durch einen Sachkundigen oder Sachverständigen ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behältern außerhalb der Halle zu entleeren bzw. nach den Richtlinien der Umweltbehörde zu entsorgen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

Variante 1: die Feuerwehr unverzüglich über den nächsten Fernsprecher und/oder Feuermelder zu alarmieren.

Variante 2: die Flugleitung/Luftaufsicht unverzüglich zu verständigen. Sie alarmiert die Feuerwehr. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flugplatzes.

8. Warn- und Signalkleidung

Nach der Unfallverhütungsvorschrift Luftfahrt muss aus Sicherheitsgründen Warnkleidung nach EN 471 Klasse 2 während der Tätigkeit auf den Vorfeldern getragen werden.

9. Verschlussicherheit Flugplatz und Gebäude

Nachfolgend als Anlage aufgeführt

Anlage 9 Brandschutzordnung

Die gesamte Brandschutzordnung -Teil A, B und C -nach DIN 14096 sowie alle zusätzlichen benötigten Unterlagen, Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen befinden sich im [Ordner „Anlage 9 Brandschutz“](#).

Anlage 10 Abfallbeseitigung

Abfallbeseitigung

1. Allen Nutzer obliegt die Pflicht der Abfallvermeidung
2. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu geben, um diese einer Verwertung zuzuführen.
3. Luftfahrtunternehmen und Betriebe haben bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die Gefahrenstoffe im Sinne der GefStoffV zu entsorgen und einen abfallrechtlichen Nachweis zu führen.

6.2 Dienst- und Betriebsanweisungen der FMB Flugplatz Magdeburg
Betriebsgesellschaft mbH

6.2.1 Dienstanweisung für die Luftaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt an Flugplätzen
ohne Flugverkehrskontrollstelle

Diese Dienstanweisung tritt am 17.10 2023 in Kraft.

Az.: 307.e.30329/2-61

Diese Dienstanweisung ist nach Seite 1 aufzunehmen.

[DA LvwA Luftaufsicht](#)

6.2.2 Dienstanweisung Flugleiter vom 20.März.1992

Diese Dienstanweisung tritt am 20. März 1992 in Kraft.

Az.: 307.e.30329/2-61

Diese Dienstanweisung ist nach Seite 1 aufzunehmen.

6.2.3 Dienstanweisung Technik

Siehe wöchentliche Kontrollen, Flugplatz- und Sicherheitsmanagement

6.2.4 Dienstanweisung RWY Safety Team

entfällt

6.2.5 Betriebsanweisung Lfz.-Bergung

*(die Betriebsanweisung Nr. 1/09 ist unter **Punkt 6.7** abgelegt)*

6.2.6 Dienstanweisung Winterdienst

*(die Dienstanweisung Nr. 1/09 ist unter **Punkt 6.9** aufzunehmen)*

6.3 AIP VFR, AIP IFR (siehe AIP DFS)

6.3.1 AIP VFR EDBM (siehe AIP DFS)

Wird in elektronischer Form vorgehalten.

6.3.2 AIP IFR EDBM (siehe AIP DFS)

Wird in elektronischer Form vorgehalten.

6.4 Alarm-/Notfallplan

6.4.1 Allgemeines

Ziel der Flugplatz-Notplanung ist es, die Auswirkung eines Notfalls, besonders im Hinblick auf die Rettung von Menschenleben so gering wie möglich zu halten.

6.4.1.1 Beschreibung des Flugplatzes

Das Flugplatzgelände umfasst eine Fläche von 100 Hektar.

(siehe Brandschutzordnung, Abschnitt D, Punkt D 8, Lageplan Unfallverortung)

6.4.1.2 Auftrag

Die FMB mbH hat zur Erfüllung der Aufgaben für die Rettungs- und Brandbekämpfung das erforderliche Personal und Material einsatzbereit vorzuhalten. Einsatzziel der Rettungs- und Brandbekämpfung sollte es sein, unter optimalen Bedingungen die Reaktionszeiten so gering wie möglich zu halten. Als Reaktionszeit wird die Zeit angesehen, die zwischen der ersten Alarmierung des Rettungs- und Brandbekämpfungsdienstes und dem Zeitpunkt vergeht, an dem das erste Hilfsfahrzeug zur Stelle ist, um Löschmittel einzusetzen. Rettungs- und Brandbekämpfung für Flugplatzeinrichtungen und Gebäude wird nur soweit wie möglich und erforderlich zur Rettung von Menschenleben erbracht. Die weitere Brandbekämpfung obliegt der Berufsfeuerwehr.

6.4.1.3 Einsatzbereich

Zuständigkeitsbereich ist das Flugplatzgelände **(siehe Lageplan Unfallverortung)**.

6.4.1.4 Geräte und Material für den Rettungs- und Brandbekämpfungsdienst

Fahrzeugtyp:	1 TLF 24/50 TATRA
Schau/Löschmittel:	4800 Liter Wasser + 2 x 400 Liter Schaumbildner
Ausstoßrate:	3200 l pro min
Beschleunigung:	nach ICAO
Einstufung nach ICAO:	Kategorie 5
Pulverlöschgeräte:	1 x PG 210 (mit 250 Kg)
Einsatzwagen:	Mindestausrüstung nach NfL 2023-1-2792
Die Fahrzeuge sind nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.	

6.4.1.5 Personal des Rettungs- und Brandbekämpfungsdienstes

Grundsätzlich wird Personal im geforderten Umfang gem. Richtlinien (aufgehoben) **NfL 2023-1-2792** für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen III. 1.1. und IV. 5. vorgehalten. Weitere Maßnahmen sind in der FBO der FMB in der Anlage 9 Brandschutzordnung detailliert festgelegt.

6.4.1.6. Luftfahrzeug in Gefahr/Notsituation oder Havarie am Flugplatz bzw. in unmittelbarer Nähe die möglicherweise einen Einsatz erforderlich machen **(siehe FPH, Anlage 9, Brandschutzordnung, Abschnitt D, Punkt D 4 und D 5)**

6.4.2 Organisation

6.4.2.1 Leitung

a) Organisatorische Leitung

Zentrale Leitung der Einsatzdienste mit Entscheidung über organisatorische Maßnahmen.

Standort: Flugleitung

Leitung: Geschäftsführer oder Flugleiter

b) Technische Einsatzleitung (Leitung der Not- und Rettungsmaßnahmen)

Standort: Unfallort bzw. Bereitstellungsraum. Bereitstellungsraum TWY „C“

Leitung: Führer Einsatzgruppe Flugplatz. Bei Eintreffen der öffentlichen Feuerwehr übernimmt diese in Zusammenarbeit mit der Polizei die Leitung der Lösch- bzw. Rettungsarbeiten. Das sich vor Ort befindliche Flugplatzpersonal wird der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

6.4.2.2 Einsatzpersonal

Das Einsatzpersonal für den Rettung- und Brandbekämpfung ist das sachkundige Personal der FMB sowie die Luftaufsicht/Flugleitung. Für Hilfsdienste, alle übrigen Flugplatzbeschäftigten oder am Flugbetrieb beteiligten Personen.

6.4.2.3 Auslösung des Alarms

Zuständig für die Auslösung des Alarms ist der Flugleiter.

Arbeitsgrundlage ist die **Anlage 9 Brandschutzordnung, Anlage D5; D6 sowie Meldehandbuch Luftnotlage.**

Inhalt der Alarmmeldung

- Standort bzw. Unfallort, Muster des Lfz
- Zahl der Insassen
- Art der Notlage
- vorgesehene Landerichtung
- erforderliche Maßnahmen

6.4.2.4 Verkehrsregelung auf dem Flugplatz

a) Flugbetrieb

Bis zur Aufhebung des Alarms wird jeglicher anderweitige Flugverkehr eingestellt, bzw. abgewiesen, ausgenommen Lfz in Notfällen.

b) Fahrzeugverkehr

Auf den Flugbetriebsflächen findet nur Fahrzeugverkehr von Einsatzfahrzeugen statt. Bereitstellungspunkte werden vom Einsatzleiter Flugplatz zugewiesen.

6.4.2.5 Beendigung des Alarms

Der Alarmzustand wird durch die organisatorische Leitung beendet. Die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst wird informiert.

Die Flugleitung entscheidet über die Wiederaufnahme des Flugbetriebs.

Die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen entsprechend VO EU 376/2014 sowie DVO EU 2015/2018 hat zu erfolgen.

6.4.3. Zusätzliches

6.4.3.1 Öffentliche Dienste

Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienste (112) wird alarmiert entsprechend der Schwere der Lage (**siehe Anlage 9 Brandschutzordnung, Anhang D.4 und D.5**).

6.4.3.2 Notaufnahmerräume

Für versorgungsbedürftige Personen steht das Abfertigungsgebäude zur Verfügung. Für ruhebedürftige Personen werden im Abfertigungsgebäude geeignete Räume zur Verfügung gestellt. Für die vorläufige Unterbringung von Leichen zur Identifizierung steht ausreichend Raum in der dafür zu räumenden Flugzeughalle zur Verfügung.

6.4.3.3 Fernmeldesystem

- Die Flugplatzverwaltung hat eine Amtsleitung mit vier Mobilteilen, die Basisstation befindet sich bei der Flugleitung / Luftaufsicht.
- Der Geschäftsführer hat eine Amtsleitung ohne Nebenstellen
- Die Dienststelle Flugleitung / Luftaufsicht hat zwei ISDN-Anschlüsse.
- Die Betriebsfahrzeuge des Flugplatzes und die Luftaufsicht / Flugleitung sind mit Handsprechfunkgeräten ausgerüstet.

6.4.3.4 Alarmbereichskarte

Der Plan des Alarmbereiches gem. Punkt 1.3 ist als Anlage 2 diesem Notfallplan beigelegt.

6.4.3.5 Zugang und Öffentlichkeit

a) Betreten der Unfallstelle

Die Unfallstelle darf grundsätzlich nur durch die am Einsatz beteiligten Dienste, durch Vertreter von zuständigen Behörden (Unfalluntersuchung des LBA mit Sachverständigen, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) sowie Vertreter des Lfz-Halters betreten werden.

b) Auskunft und Presse

Zuständig ist nur der organisatorische Leiter.

6.4.3.6 Überprüfung des Notfallplans

Der Notfallplan ist jährlich zu überprüfen und sich dabei ergebende Änderungen sind sofort einzuarbeiten. Bekanntwerdende Änderungen im Zwischenzeitraum sind ebenfalls sofort einzuarbeiten.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser Notfallplan tritt am in Kraft.

Magdeburg,

Geschäftsführer

**Anlage 1 Alarmplan Flugplatz Magdeburg, Anlage 9 Brandschutzordnung,
Anhang D.4 und D.5**

- Alarmplan im Brandfall und Organigramm Luftfahrzeug in Gefahr

**Anlage 2 Lageplan Unfallverortung (Gitternetzplan), Anlage 9 Brandschutzordnung,
Anhang D.8**

- Lageplan Unfallverortung

Anlage 3 Telefonverzeichnis

Telefonverzeichnis Flugplatz Magdeburg zum Alarm- und Notfallplan

Geschäftsführer	0391 6259938
Luftaufsicht/Flugleitung Magdeburg	0391 6259910
Leitstelle-Rettungsdienst	112
Polizei Magdeburg	110 oder 546-0
Berufsfeuerwehr Magdeburg	112, 54010 oder 5401210
SAR-Kontakt, DFS Wachleiter Bremen-Radar	0421 5963489
BFU - Unfalluntersuchung	0531 35480 oder 3548246
BAF-Meldetelefon	0152 54861639
Landesluftfahrtbehörde	0345 5141815
BAF	0152 54861639

6.5 Alarm- und Notfallübungen, Berichte, Ablage

Zusammenfassende Berichte der Alarm- und Notfallübungen Ordner 305.

Nach Bedarf und Anweisung.

Auswertungen und Analysen zum akuten Einsatz erfolgt in der Task Resource Analysis

6.6 Luftsicherheitsplan (unter Verschluss bei der Geschäftsführung)

Siehe [Ordner „Punkt 6.6 Luftsicherheitsplan“](#)

6.7 Betriebsanweisung Luftfahrzeugbergung (siehe FBO Teil II 2.10 und Kap 6.2)

(siehe FBO Teil II Punkt 2.10)

Die Betriebsanweisung Nr. 01/09 ist als Dokument nach Seite 1 aufzunehmen.

6.8 Tankdienstvorschriften

Tankdienstvorschriften, Tankanlagen und deren dazugehörigen Kontrollen sowie Dokumentationen der ausgeübten Tätigkeiten im Auftrag der BP (siehe Ablage BP-Dokumentation).

- Ordner Air BP 1 bis Air BP 12
- Ordner BP 1 bis BP 9
- Eine Checkliste zur Bearbeitung der täglichen, wöchentlichen und monatlichen Aufgaben der Tankanlagen wird gesondert als verbindliche Arbeitsgrundlage nach BP-Richtlinien erstellt.
Sie sind unter Punkt 11.1 Abrechnung Formulare BP abgelegt.

6.9 Winterdiensthandbuch (in Bearbeitung)

Siehe Kap 6.2, *die Dienstanweisung Nr. 1/09 für den Winterdienst ist die Arbeitsgrundlage aller Mitarbeiter.*

6.10 Bauschutzbereich EDBM §12 LuftVG, Übersichtsplan M 1:25.000

Siehe Planfeststellungsverfahren.

6.11 Telefonverzeichnis Flugplatz Magdeburg

Mitarbeiter

GF Herr Mensch	0391 6259910	0151 7306409
GF Frau Buschmann	0391 6259938	0172 3190843
Herr Weigelt	0391 6259911	0172 3037228
Herr Fischer	0391 6259911	0151 14851272
Herr Lorenz	03916259910	0175 9510671
Herr Schmidt	0391 6259911	0173 7514314
Herr	0391 6259910	
Frau Ruske	0391 6259910	0176 84621831

Behörden/Vereine/Unternehmen

Leitstelle-Rettungsdienst	112 oder 54010
Polizei Magdeburg	110 oder 546-0
Berufsfeuerwehr Magdeburg/Süd	5401210
SAR-Kontakt, DFS Wachleiter Bremen-Radar	0421 5963489
BAF-Meldetelefon	0152 54861639
	06103 8043-0
BFU - Unfalluntersuchung	0531 35480 oder 3548246
Landesluftfahrtbehörde	0345 5141815
Phust Magdeburg	0391 607760
Fallschirmsport	0391 6230509
PD-AIR	0391 25199951
Segelflug	0391 6230507
TFC	0391 6230508
Drohnenflug 24	0163 2445084
Geofly	0391 50959580

6.12 NOTAMs, ggf. Flugplatzgenehmigung, NfLs, Ablage

Notam: Ablage Ordner für Notam in der Flugleitung

NfLs: Ordner 306 und elektronisch unter DFS.

Flugplatzgenehmigung: Geschäftsleitung